

Vereinssatzung des FSV Rot-Weiß Wolfhagen e. V. 1925



Vereinssatzung FSV Rot-Weiß Wolfhagen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußballsportverein Rot-Weiß Wolfhagen e. V. 1925
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 3962 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Hessischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Volkssports und des Brauchtums insbesondere durch Ausüben von Fußball und Leibesübungen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und des Amateurgedankens unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Einsprüche gegen eine Ablehnung der Aufnahme sind innerhalb von acht Tagen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter, den Aufnahmeantrag unterschreibt.
3. Über die Einsprüche entscheiden der Vorstand und Ehrenrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verein (Kündigung)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.

2. Streichung von der Mitgliederliste

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

3. Ausschluss aus dem Verein oder Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Strafen und Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vorstand ist befugt eine **Vereinsstrafordnung** zu erarbeiten
2. Die **Vereinsstrafordnung** muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrates Vereinsstrafen im Sinne der **Vereinsstrafordnung** verhängt werden.
4. Einzelheiten regelt die **Vereinsstrafordnung**.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahme-, Mahn- und Bearbeitungsgebühren sowie Umlagen festsetzen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Er wird wie Aufnahmegebühr und Umlagen durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mahn- und Bearbeitungsgebühren regelt die **Beitragsordnung**.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
5. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Weiteres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen des Vereins gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur **Beschwerde** an den Vorstand zu.
4. Die **Mitgliedschaftsrechte ruhen**, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organen sowie den Versammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
3. übernommene Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften auszuführen,
4. die Beiträge pünktlich zu bezahlen (Jahresbeitrag), bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren,
5. Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung Ersatz zu leisten

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 6 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB.
 - d. der erweiterte Vorstand
 - e. der Ehrenrat / Ältestenrat

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Sie hat oberstes Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten und findet innerhalb der ersten 2 Monate eines Jahres statt.

a. Einberufung:

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Sie muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben werden.
3. Die Einladung erfolgt grundsätzlich durch Aushang im Vereinskasten und durch die Tageszeitung "Wolfhager Allgemeine" (HNA).
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig.
5. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Sie ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung dazu soll spätestens 1 Woche vorher unter Angabe des Grundes erfolgen.

b. Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen.
2. Anträge zur Versammlung müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

c. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Neuwahlen (nur alle 2 Jahre) und ggf. Ergänzungswahlen;
4. Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
5. Satzungsänderungen (s. § 21 (1));
6. Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie etwaiger Umlagen;
7. sonstige Vereinsangelegenheiten zu prüfen, zu diskutieren und zu beschließen.

d. Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Es ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Entlastung des Vorstandes und die anschließende Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt.
2. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden führt dieser die noch ausstehenden Wahlen durch.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmen sind nicht übertragbar. Jugendmitglieder sind stimmberechtigt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Personenwahlen erfolgen durch Handheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
5. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zusage der Versammlung vorliegt.

7. Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

e. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

f. Die Monatsversammlung

1. Neben der Mitgliederversammlung können nach Bedarf Monatsversammlungen zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten stattfinden.
2. Insbesondere können in Monatsversammlungen Ersatz- und Ergänzungswahlen durchgeführt werden.
3. Zu diesen Versammlungen sind die Mitglieder in der gleichen Weise wie zur Mitgliederversammlung zu laden.
4. Die Ladungsfrist beträgt jedoch nur 1 Woche.
5. Vorbereitung (mit Ausnahme der Ladungsfrist) und Durchführung einer Monatsversammlung sind die gleichen wie bei einer Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
Das sind:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Schatzmeister,
 - d. bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
4. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, ausschließlich zu sportlichen Zwecken.
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
4. Der Vorstand hat auch die Geschäfte wahrzunehmen, die dem Verein durch Gesetz, Verordnungen und Anweisungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
5. Verpflichtende Erklärungen des Vorstandes müssen schriftlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn sein Stellvertreter.
6. Der Vorstand darf verpflichtende Erklärungen gegenüber Dritten nur abgeben, wenn ein entsprechender Beschluß satzungsgemäß erfolgt ist

7. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 1500.-Euro übersteigen, müssen vor Abschluß der Mitgliederversammlung oder der Monatsversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.
8. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht in der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Verwendungszweck nach genehmigt werden.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die aus mindestens 3 Personen bestehen.

Wahl des Vorstandes:

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16 Lebensjahr, wählbar alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstandssitzung:

1. Der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist berechtigt den Vorstand sofort einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern.
2. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Die Einladung muß sämtlichen Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor der Sitzung zugestellt sein.
3. In Dringlichkeitsfällen genügt eine Ladungsfrist von 24 Stunden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen (gem. § 19).
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen geeignete Mitglieder mit beratender Stimme zu seiner Unterstützung einladen.
8. In gleicher Art und Weise werden die Sitzungen des erweiterten Vorstandes vorbereitet und durchgeführt.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Abteilungsleiter Seniorenfußball, sowie dessen Stellvertreter,
2. Abteilungsleiter Jugend, sowie dessen Stellvertreter (muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden),
3. Abteilungsleiter Spielbetrieb, sowie dessen Stellvertreter,
4. Abteilungsleiter Verwaltung / Stadionbetrieb, sowie dessen Stellvertreter,
5. Ehrenrat / Ältestenrat / Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzenden,
6. Ehrenamtsbeauftragtem.

§ 17 Der Ehrenrat / Der Ältestenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 6 Mitgliedern, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen und ihren Sprecher mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte selbst bestimmen.

2. Die Wahl des Ehrenrates findet in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit statt. (Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Ehrenrat angehören).
3. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Ehrenratssitzung anwesend sind.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen (gem. § 19).
5. Endet die Mitgliedschaft im Ehrenrat, ist auf Wunsch des Mitgliedes ein Überleiten in den Ältestenrat möglich (wird in dieses Amt nicht gewählt).

Aufgaben des Ehrenrat / Ältestenrat

1. Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Ehrungen von Mitgliedern in Bezug auf die Person und den Grad der Ehrung.
2. Unterstützt bei der Vorbereitung auf Jubiläen und sportliche Großveranstaltungen.
3. Gratuliert bei Geburtstagen, dem 60. / 70. / 75. / 80. / 85. und jedes weitere Jahr. (in enger Absprache mit dem Ältestenrat.)
4. An geplanten Satzungsänderungen ist der Ehrenrat in beratender Funktion beteiligt.
5. Der Ehrenrat hält enge Verbindung zum Vorstand, kann mit einem Mitglied an Vorstandssitzungen (in beratender Funktion) teilnehmen.
6. Bemühung um Schlichtung bei auftretenden Differenzen.
7. Der Ältestenrat unterstützt den Ehrenrat bei seinen Aufgaben.

§ 18 Ehrungen

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand nach Beratung mit dem Ehrenrat geehrt oder ausgezeichnet werden. Näheres regelt die **Ehrenordnung**.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Abteilungsleiter Jugend bzw. sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Der Jugendausschuss des Vereins erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Wahl des Jugendleiters

1. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eine Jugendversammlung zur Wahl des Abteilungsleiter Jugend einberufen.
2. Dabei sind alle jugendliche Mitglieder mit der Vollendung des 10. Lebensjahres stimmberechtigt.
3. Wird der von der Jugendversammlung gewählte Abteilungsleiter Jugend in der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, muß ein anderes, geeignetes Mitglied gewählt werden. Die erneute Einberufung einer Jugendversammlung entfällt.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf u. a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
6. Vereinsstrafordnung.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muß von zwei Vereinsmitgliedern vorgenommen werden.
2. Die Wahl der Kassenprüfer ist durch die Mitgliederversammlung so vorzunehmen, daß jedes Jahr jeweils ein neuer Kassenprüfer neu gewählt wird und dafür ein anderer ausscheidet. Die Amtszeit darf 2 Jahre hintereinander nicht überschreiten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Eine Auflösung des Vereins findet nur in den gesetzlichen Fällen statt, im übrigen auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder und wenn es die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt etwa noch vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Wolfhagen zu, mit der Maßgabe, daß die Stadt Wolfhagen das restliche Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur sportlichen Betätigung der Jugend zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2017 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfhagen, 17. Februar 2017

Eigenhändige Unterschriften:

1. Vorsitzender (Harms Böttger)

2. Vorsitzender (Andreas Geselle)
